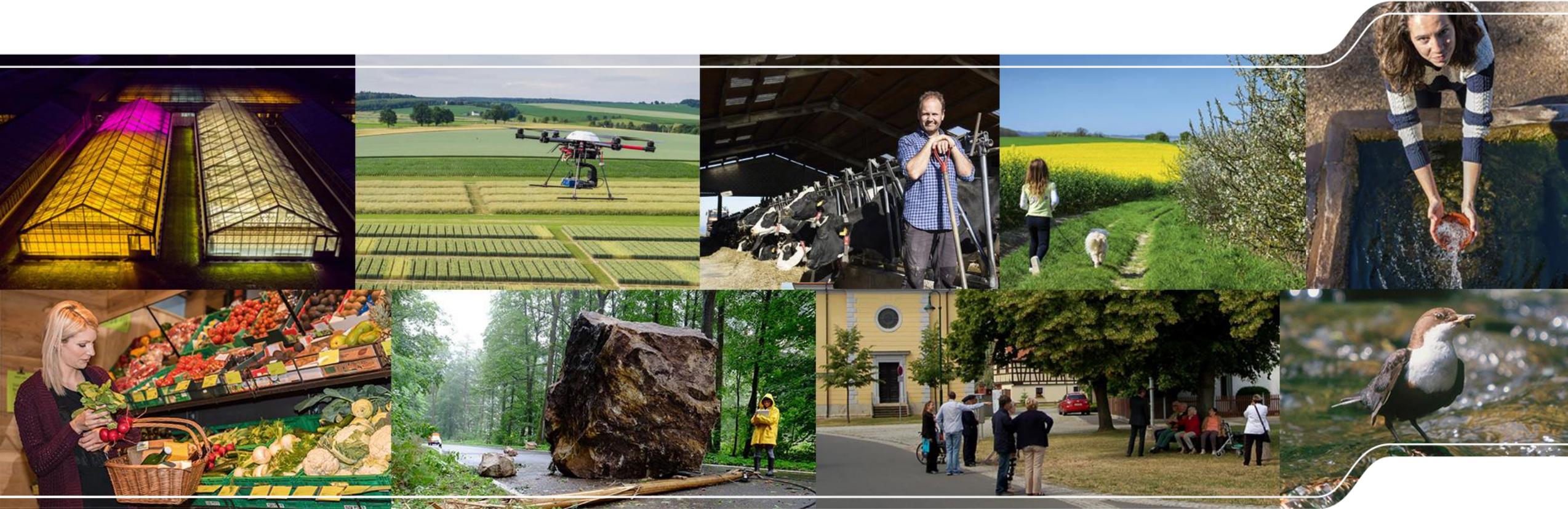


Förderprogramm AUK



Kontakte:

- Frau Heumann: 03522/311319 AUK
- Frau Teichmann: 03522/311409 AUK und Teichförderung
- Frau Klein: 03522/311310 AUK
- Frau Runge: 03522/311421 Ökoförderung und Förderung nach RL ISA

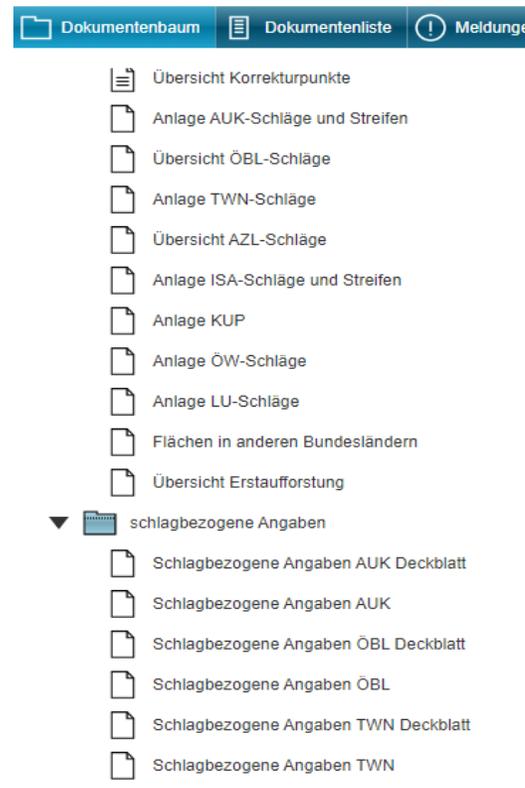
- am 01.03.2023 Versendung Teilnahmebestätigung Förderrichtlinie AUK 2023 Teil A, ÖBL 2023 und TWN 2023
- Teilnahmebestätigung umfasst Teil B der Richtlinie nicht – gesonderte Teilnahmebestätigung
- in der Anlage beantragte und bestätigte Maßnahmen (Auszahlungsantrag darf nicht über die im Teilnahmeantrag beantragte Fläche hinausgehen – außer bei rotierender Maßnahme)
- Auszahlungsantrag bis 15. Mai – Förderverpflichtungen ab dem 01.01.2023 einhalten
- erstmalige Schlag und Streifenbezeichnung beibehalten
- nach jetzigem Stand sollen die Zahlungstermine wie in der alten Förderperiode bleiben

Ersetzungs- oder Erweiterungsantrag

- Erweiterungsantrag: bei Flächenzugängen ortsfester Maßnahmen, neuer Maßnahmen, neue Flächen in einer vorhandenen Maßnahme
- Rotierende Maßnahmen: Flächenerweiterungen ohne Erweiterungsantrag wenn die Flächenerweiterung 20 Prozent des bewilligten Maßnahmenumfangs nicht übersteigt – ansonsten Erweiterungsantrag
- Ersetzungsantrag: Umwandlung in eine naturschutzfachlich höherwertige Maßnahme aus Empfehlung der Naturschutzbehörde im laufenden Verpflichtungszeitraum – bis 15. Dezember (Ausschlussfrist)

schlagbezogene Angaben:

- nach Richtlinie sind für alle betroffenen Flächen Schlagkarten in digitaler Form zu führen und auch aktuell zu halten



Flächenverzeichnis GIS **Schlagbezogene Angaben AUK Deckblatt** Schlagbezogene Angaben AUK Stammdaten Sammelantrag

Deckblatt schlagbezogene Angaben FRL AUK/2023

BNR10 Antragsjahr

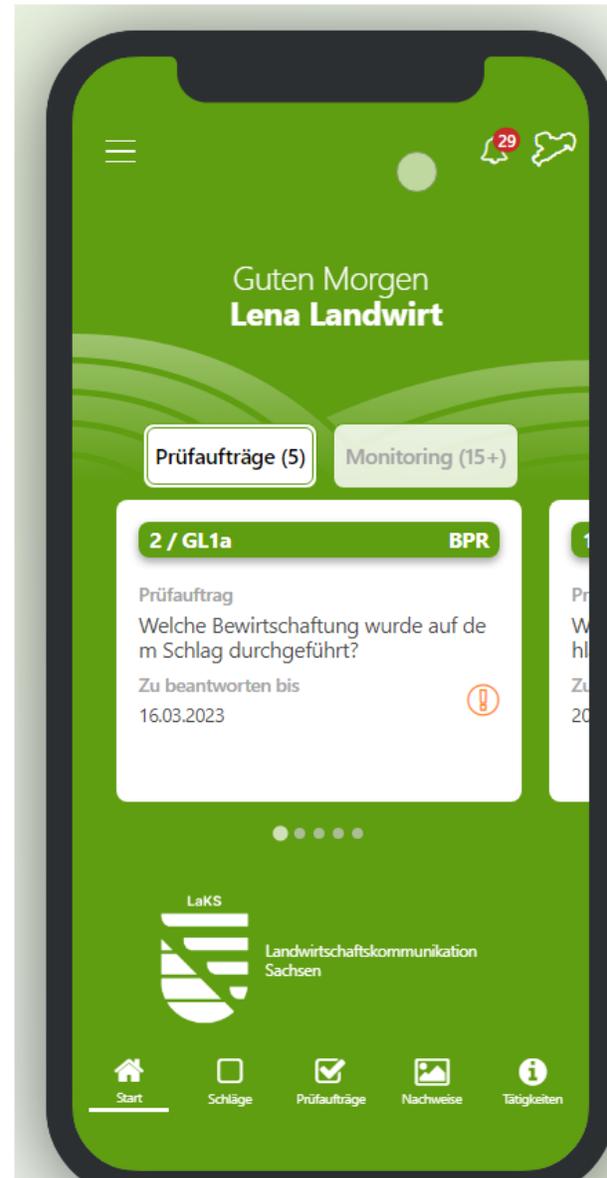
Betriebsname

Übersicht aller beantragten Maßnahmen

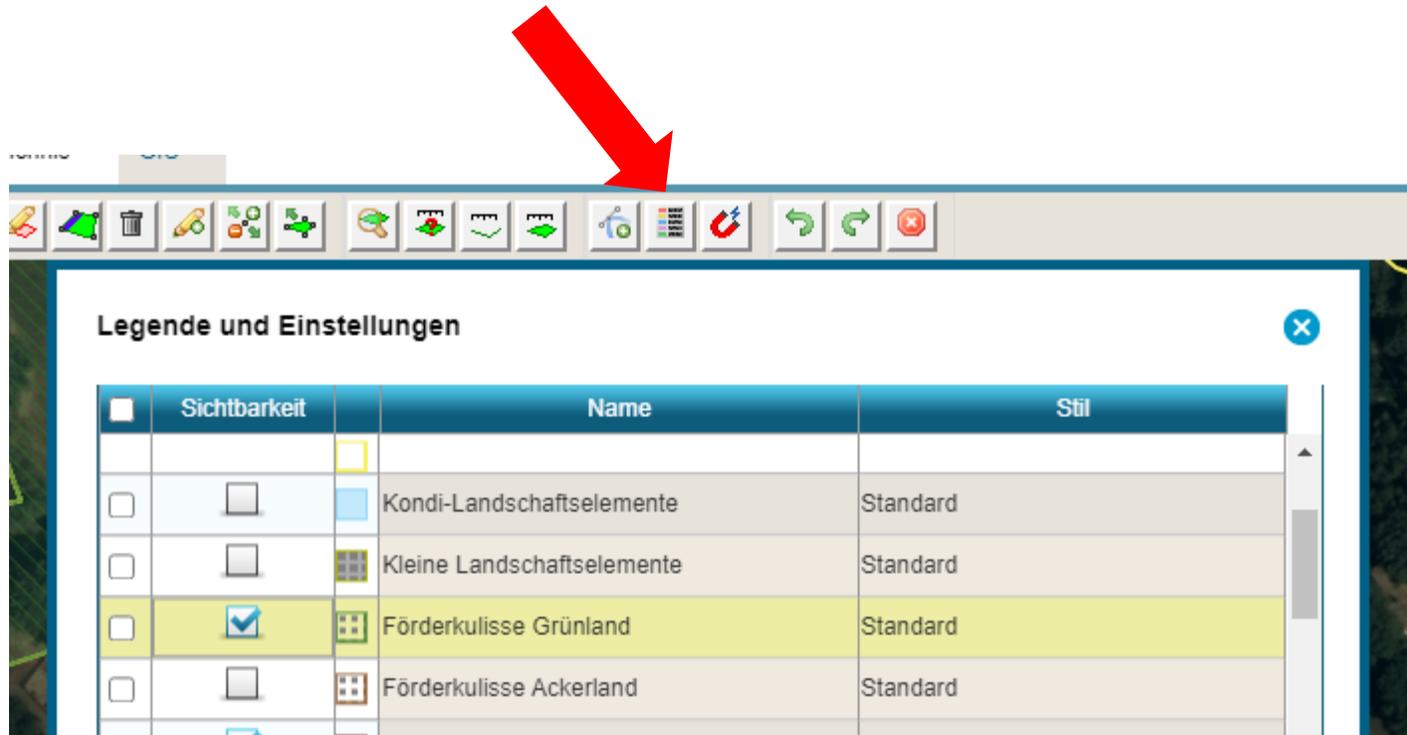
Allgemeine Auflagen und Verpflichtungen

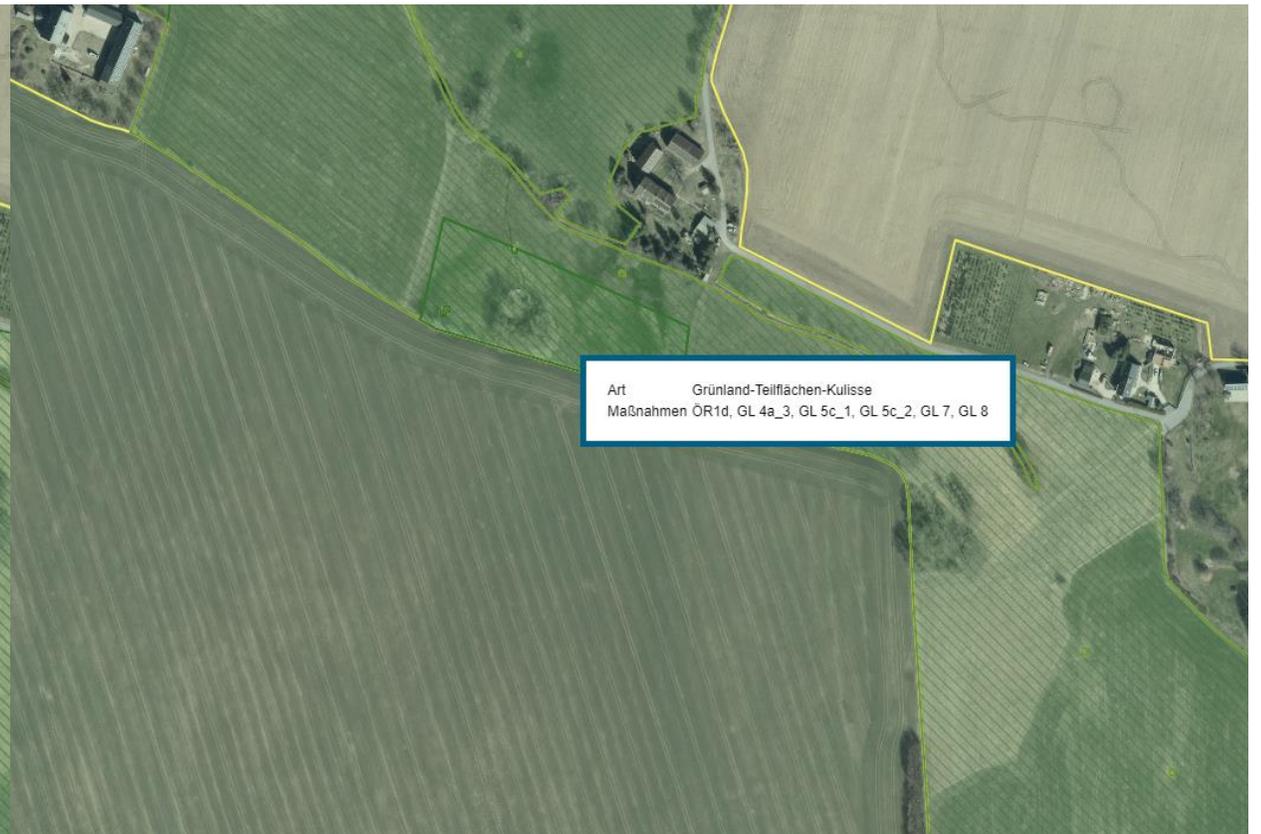
Schlagübersicht

<input type="checkbox"/>	Feldblock	Schlag	Bruttofläche	Maßnahme



I Teilnahmeantrag – Kulisse – Auszahlungsantrag







GL 1 – Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung; GL 1a – sechs Kennarten, GL 1b – acht Kennarten					
Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen			Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung:	GL 1a:	GL 1b:
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum > jährlicher Nachweis von - GL 1a: 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen - GL 1b: 8 Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste > mindestens eine Nutzung durch Mahd mit Beräumung und Abtransport oder Beweidung pro Jahr > Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag > Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)			in 2023/24	94 EUR/ha	123 EUR/ha
			in 2025	109 EUR/ha	138 EUR/ha
			in 2026 und ff	124 EUR/ha	153 EUR/ha
			Hinweise: Die Referenzliste für die Kennarten ist unter https://lsnq.de/auk2023 veröffentlicht. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach ÖR5 (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) angemeldet sind, durchgeführt werden. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 1.pdf zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	möglich, ohne Abzug	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR5 (+ 240 EUR/ha [2023, 24]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 1a

- mindestens 6 Kennarten
- Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Mahddurchgang, können rotieren und dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an der gleichen Stelle sein (Kombination Ökoregelung 1d)
- kann auf Flächen, die nach Ökoregelung gefördert werden, durchgeführt werden
- die Erfassung der Kennarten ist als Nachweis im Betrieb vorzuhalten, können zu Kontrollzwecken abgefordert werden
- in DIANA Web unter Zusatzinformationen – Kennartenliste, Einlegeblatt
- Wechsel von GL 1a zu GL 1b möglich (Ersetzungsantrag)

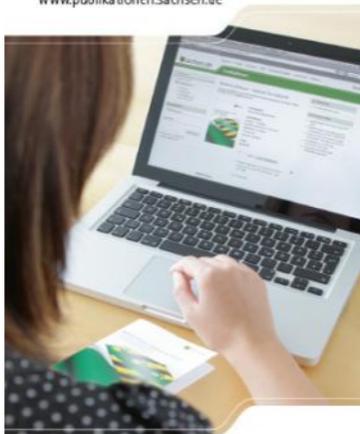
Publikationsdatenbank und Zentraler Broschürenversand

www.publikationen.sachsen.de



Publikationsdatenbank und Zentraler Broschürenversand

www.publikationen.sachsen.de



Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei

Artikeldetails

Ausgabe: 1. Auflage

Redaktionsschluss: 31.07.2012

Seitenanzahl: 6 Seiten

Publikationsart: Faltblatt

Format: DIN-lang

Sprache: deutsch

Dieser Artikel ist nur elektronisch als PDF verfügbar. Es sind keine Druckexemplare vorhanden.

- Flyer Publikationsdatenbank und Zentraler Broschürenversand [Download; *.pdf, 3,7 MB]

Warenkorb

Ihr Warenkorb ist leer

Benutzerkonto

E-Mail-Adresse

Passwort

Anmelden

Passwort vergessen?

Jetzt registrieren!

Empfohlene Artikel

Clearing-Stelle

Titelseite Flyer Publikationsdatenbank und Zentraler Broschürenversand

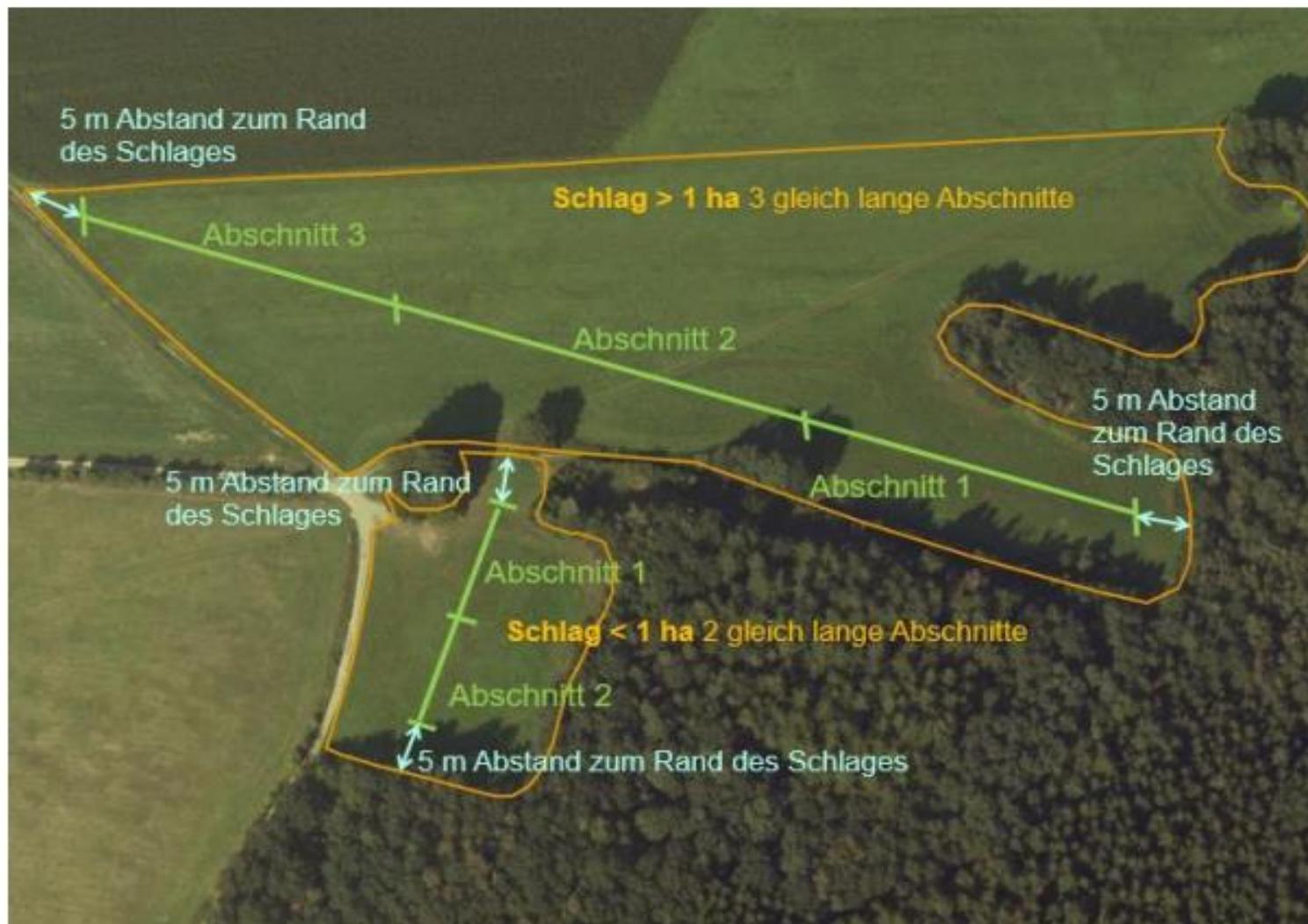


Abbildung 1: Beispiel für die Lage des ein bis maximal zwei Meter breiten Erfassungstreifens mit zwei (Schlaggröße bis 1 Hektar) beziehungsweise drei Abschnitten (Schlaggröße über 1 Hektar); (Geobasisdaten: © 2012, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN))

Landgraf Naturschutz

Naturschutzqualifizierung (Beratung) für Landnutzer

Leistungen

- allgemeine und flächenkonkrete Beratung zu **Fördermöglichkeiten (Flächenförderung) im Naturschutz AUK** und ISA-Maßnahme
- Beratung und **Schulung zu den Kennarten** im Grünland (ÖR 5, AUK GL 1a,b)
- **Betriebsplan Natur** für Ihren Betrieb
- bei Bedarf: **Begleitung der Umsetzung der AUK-Maßnahmen**
- **vor Ort und für Sie kostenlos**

Gebiete

- Landkreis Meißen (Altkreise Riesa-Großenhain und Meißen) und Stadt Dresden

Kontakt

Landgraf Naturschutz, Ockerwitzer Allee 1, 01156 Dresden;

Katrin Butler, geb. Landgraf – *gesamtes Gebiet*

0351/46677921 o. 0174/1365197, Butler@landgraf-naturschutz.de

Andrea Seidel – *Norden Riesa-Großenhain*

035325 18245, seidel.landschaft@googlemail.com

Erik Kubitz – *rund um Heynitz*

035244 498870, kubitz@nabu-sachsen.de



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

AL 5c Mehrjährige Blühfläche

- Saatgutbeleg dient als Nachweis
- Vorgaben beachten, Blümmischung für Ursprungsgebiet verwenden – Online GIS – am Feldblock – im DIANA unter Ebeneninformationen

Abfrageergebnisse

FBZ/ISS Bereiche

▼ Feldblöcke 2023

FB-Typ:	Feldblock
Bodennutzungskategorie:	AL
Lang-FLIK:	DESNLI1630275944
Kurz-FLIK:	AL-163-275944
Beantragungsfäh. Brutto-FB-Fläche [ha]:	29,0667
Agrarzone:	5
Naturschutzbehörde:	Kamenz
Überschneidung mit FFH:	Nein
Überschneidung mit SPA:	Nein
Nitrat:	Nein
Gelände:	Tiefeland
Zuständigkeit:	Großenhain
Beratungskulisse WRRL:	Nein
Nitrattrockengebiete:	Nein
FB mit Agroforstsystem:	
FB mit Agri-PV-System:	
Schutz Feuchtgebiet und Moor:	Nein
Ausschluss Ökoregelung:	
Gebiet Ansaatmischung:	UG4
Erosionsgefährdung Wind:	keine
Erosionsgefährdung Wasser:	keine

AL 2: Verzicht auf Kulturen mit hohem N- Rückstand nach der Ernte

Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUK)

- Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Zuwendungen für Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen nach der Förderrichtlinie Agrarumwelt – und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) für alle im Flächenverzeichnis mit AUK gekennzeichneten Schläge mit den entsprechenden Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen. Ich erkläre, dass ich neben einer Förderung nach dieser Richtlinie keine anderen öffentlichen Mittel für dieselben Fördertatbestände für die nach dieser Richtlinie geförderten Flächen in Anspruch nehme.
- Ich beantrage die Maßnahme AL 2 (betriebsbezogen). Mir ist bekannt, dass ich die Maßnahme AL 2 auf allen sächs. Ackerflächen meines Betriebes durchführen muss, die innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegen. Ersatzweise darf ich auf diesen Flächen gleich- oder höherwertige Maßnahmen gem. FRL AUK/2023 und Bescheid zum Teilnahmeantrag durchführen.
- Ich beantrage die Maßnahme AL 9 (betriebsbezogen). Mir ist bekannt, dass ich die Maßnahme AL 9 auf allen sächs. Ackerflächen meines Betriebes durchführen muss, die auf Feldblöcken mit mind. 1% Überschneidung mit FFH-Gebieten liegen. Ersatzweise darf ich auf diesen Flächen gleich- oder höherwertige Maßnahmen gem. FRL AUK/2023 und Bescheid zum Teilnahmeantrag durchführen.

Im Fall einer Betriebsübernahme ab dem 01.01.2023 und Übernahme der Verpflichtungen aus dem Teilnahmeantrag des Vorgängerbetriebs:

Betriebsnummer (BNR10) des Betriebs von dem Flächen übernommen werden, für die bereits in 2022 ein Teilnahmeantrag gestellt wurde:

Bearbeitung von Details zum Schlag 4

GLÖZ8:

AZL:

ÖBL:

AUK:

TWN:

ISA:

ÖW:

LU:

Flächenübernahme AUK/
ÖBL/TWN-Verpflichtung
aus Teilnahmeantrag von
anderem Betrieb:

AUK/TWN/ISA-
Maßnahme 1:

AUK/TWN/ISA-
Maßnahme 2:

AL 2 - Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte

AL 6a - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker

AL 6b - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

AL 8 - Kleinteilige Ackerbewirtschaftung

AL 11 - In situ Erhalt seltener Kulturen

AL 15 - Überwinternde Stoppel



AL 2 – Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte					
Kulisse: Gebietskulisse Nitratgebiete			Lage: gesamtbetrieblich	Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 69 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps und Feldgemüse auf allen betrieblichen Flächen in roten N-Gebieten gemäß § 13a Düngeverordnung. ➤ Die Maßnahme muss auf allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes eingehalten werden, die innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegen; das setzt voraus, dass sich der Bruttoschlag in einem Feldblock befindet, der innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegt (§ 13a DüV). Diese Verpflichtung gilt ebenfalls als eingehalten, wenn auf Flächen, die in diesen betroffenen Gebieten liegen, gleich- oder höherwertigen Maßnahmen der FRL AUK/2023 durchgeführt werden. Als gleich- oder höherwertig gelten die Maßnahmen AL 3, AL 4, AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 14 sowie sonstige nichtproduktive Flächen. ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: <p>Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.</p> <p>Der Ausschluss von E-Weizen ist über den Saatgutbeleg zu erbringen.</p> <p>Unter Beachtung der Neuveröffentlichung der Sächsischen Düngeverordnung (SächsDüReVO), die voraussichtlich am 30.11.2022 veröffentlicht und in Kraft treten wird, ändern sich die Roten Gebiete (Kulisse Nitratgebiete).</p> <p>Die Bewilligung für die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt nicht flächenbezogen, sondern gesamtbetrieblich.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 2.pdf zu finden.</p>		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 9 (+ 270 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR6 (+ 130 EUR/ha [in 2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 7, AL 12, AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

Neu für Ökobetriebe:

Ökologische/biologische Landbewirtschaftung (ÖBL)

Allgemeine Angaben zum ökologisch biologischen Landbau des Betriebes

Ich erfülle die Anforderungen für den ökologisch biologischen Landbau. ja nein

Erfüllen Sie die Anforderungen gesamtbetrieblich? ja nein

Wenn nein Ich habe meine ökologisch biologisch bewirtschafteten Flächen im Flächenverzeichnis mit dem Merkmal „ÖKO“ gekennzeichnet.

Zum Nachweis reiche ich die für das gesamte Antragsjahr gültige Bescheinigung bzw. Zertifizierung/ gültigen Bescheinigungen bzw. Zertifizierungen der privaten Kontrollstelle(n) gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 oder im ersten Umstellungsjahr einen Nachweis, dass eine Kontrollstelle die Übereinstimmung meiner Tätigkeiten mit dieser Verordnung gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 überprüft (Kopie des mit der privaten Kontrollstelle geschlossenen Kontrollvertrages), ein. Dieser Nachweis umfasst mindestens den Zeitraum vom Tag der Einreichung des Sammelantrages bis zum 31. Dezember des Antragsjahres. Sobald eine Bescheinigung bzw. Zertifizierung nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellt wird, reiche ich diese unverzüglich nach. Zusätzlich reiche ich bis spätestens 15. Januar 2024 das von der beauftragten Kontrollstelle ausgefüllte und unterzeichnete Öko-Kontrollblatt beim zuständigen FBZ/ISS ein.

Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Zuwendungen für die ökologische/biologische Landbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (FRL ÖBL/2023) für meinen gesamten Betrieb. Ich erfülle die Anforderungen für die ökologische/biologische Produktion gemäß Verordnung (EU) 2018/848 in meinem gesamten Betrieb und versichere, dass ich mich bei der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), als Öko-Betrieb gemeldet habe.

Ich erkläre hiermit, dass ich das von der beauftragten Kontrollstelle ausgefüllte und unterzeichnete Öko-Kontrollblatt beim zuständigen FBZ/ISS bis 15. Januar 2024 einreiche.

Im Fall einer Betriebsübernahme ab dem 01.01.2023 und Übernahme der Verpflichtungen aus dem Teilnahmeantrag des Vorgängerbetriebs:
Betriebsnummer (BNR10) des Betriebs von dem Flächen übernommen werden, für die bereits in 2022 ein Teilnahmeantrag gestellt wurde:

BNR10	Übernahme-Art

Bearbeitung von Details zum Schlag 19 ✕

Schlag:

GIS-Fläche:

Brutto-Fläche:

Kulturart: ▼

Zwischenfrucht/Untersaat: ▼

Zusatz-Merkmal: ▼

EGS:

ÖR: ▼

GLÖZ8: ▼

AZL:

ÖBL:

AUK:

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!